Niedersächsisches
Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang | Hannover, den 3. 11. 2010 | Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 18. 10. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . 1032
Bek. 19. 10. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . 1032

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 19. 10. 2010, Anerkennung der Bürgerstiftung Ovelgönne . . . 1032
Bek. 19. 10. 2010, Anerkennung der Stiftung Klima schützen, damit Kinder leben können . . . 1032
Bek. 20. 10. 2010, Anerkennung der Simper-Stiftung . . . 1032
Bek. 20. 10. 2010, Anerkennung der Dietrich Borggreve Familienstiftung . . . 1032
Bek. 21. 10. 2010, Anerkennung der Karin André Stiftung . . 1033

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium
RdErl. 14. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen . . . 1033
22410

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Bek. 12. 10. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Westerode-Duderstadt, Landkreis Göttingen) . . . 1034
Bek. 14. 10. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Sebexen, Landkreis Northeim) . . . 1034
Bek. 21. 10. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Haar, Landkreis Lüneburg) . . . 1034

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Bek. 18. 5. 2010, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rotenburg (Wümme) (Kirchenkreis Rotenburg) . . . 1034
Bek. 2. 6. 2010, Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osterode (Kirchenkreis Osterode) . . . 1035
Bek. 1. 7. 2010, Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) . . . 1035
Bek. 6. 8. 2010, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede (Kirchenkreis Rotenburg) . . . 1035
Bek. 7. 9. 2010, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) . . . 1035

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
VO 20. 10. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0 . . . 1035

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 29. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems bei km 84,650 am Wehr Hanekenfähr sowie Bau eines Fischpasses) 1036
Bek. 3. 11. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Marka im Landkreis Cloppenburg . . . 1036

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 18. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Göttingen) . . . 1036
Bek. 18. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg) . . . 1037

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Bek. 18. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bockeler Biogas UG & Co. KG, Wietzendorf) . . . 1037
Bek. 18. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Heins GmbH & Co. KG, Kirchlinteln) . . . 1037

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 22. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder) . . . 1037

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Bek. 4. 10. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung . . . 1042
Bek. 15. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (JH Bioenergie Salzbergen GmbH & Co. KG, Emsbüren) . . . 1042

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 18. 10. 2010 — 203-11700-5 LVA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in Bremen ernannten Herrn Lutz H. Peper am 8. 10. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Senator-Bömers-Straße 1
28197 Bremen
Tel.: 0421 5497100
Fax: 0421 5497440100
E-Mail: lettisches-honorarkonsulat@bremen.de
Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 19. 10. 2010 — 203-11700-5 IDN —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Frau Marina Estella Anwar Bey am 12. 10. 2010 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Teuku Darmawan, am 28. 3. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Bürgerstiftung Ovelgönne

Bek. d. MI v. 19. 10. 2010 — RV OL 2.03-11741-11 (017) —

Mit Schreiben vom 2. 8. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 6. 2010 die Bürgerstiftung Ovelgönne mit Sitz in der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst und Denkmalschutz, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, traditionelles Brauchtum und Heimatpflege, öffentliches Gesundheitswesen, Völkerverständigung, demokratisches Staatswesen, Sport und mildtätige Zwecke zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Ovelgönne zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Ovelgönne
c/o Herrn Wolfgang Hübenthal
Nordstraße 11
26939 Ovelgönne.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

Anerkennung der Stiftung Klima schützen, damit Kinder leben können

Bek. d. MI v. 19. 10. 2010 — RV OL 2.03-11741-05 (053) —

Mit Schreiben vom 23. 8. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 8. 2010 die Stiftung Klima schützen, damit Kinder leben können mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten in der Wachstumsregion Ems-Achse, um Verständnis für die Entwicklungshilfe und den globalen Klimaschutz zu wecken und zu stärken. Zu diesem Zweck wird ein Klimaschutzfonds eingerichtet. Dieser Fonds soll Projekte in der Ems-Region fördern, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern geeignet sind. Ferner sollen in den Entwicklungsländern, insbesondere Uganda, Projekte initiiert und finanziell gefördert werden, die geeignet sind, unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, um damit die Bildungschancen und Lebensbedingungen vornehmlich von Kindern zu verbessern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Klima schützen, damit Kinder leben können
c/o Herrn Heinrich Hövelmann
Zum Verlaat 96
26871 Papenburg.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

Anerkennung der Simper-Stiftung

Bek. d. MI v. 20. 10. 2010 — RV OL 2.03-11741-09 (074) —

Mit Schreiben vom 10. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 8. 2010 die Simper-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Berge gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Jugendhilfe, Natur- und Umweltschutz, Heimatpflege sowie des Sports im Gebiet der Gemeinde Berge und der näheren Umgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Simper-Stiftung
c/o Herrn Günter Simper
Hauptstraße 3
49626 Berge.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

Anerkennung der Dietrich Borggreve Familienstiftung

Bek. d. MI v. 20. 10. 2010 — RV OL 2.03-11741-03 (017) —

Mit Schreiben vom 16. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 7. 2010 die Dietrich Borggreve Familienstiftung mit Sitz in der Samtgemeinde Neuenhaus gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, zu Lebzeiten der Stifterin, Frau Alide Borggreve, die Sicherung deren bürgerlichen Lebensstandards auch im Alter; nach dem Ableben der Stifterin die Unterhaltung der Begünstigten gemäß § 4 der Stiftungssatzung, insbesondere — aber nicht ausschließlich — die Siche-

rung eines bürgerlichen Lebensstandards der Begünstigten auch im Alter sowie Sicherstellung von Mitteln, die eine den Begabungen angemessene Ausbildung der — noch in der Ausbildung stehenden — Begünstigten ermöglicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dietrich Borggreve Familienstiftung
c/o Frau Alide Borggreve
Nordhorner Straße 32
49828 Neuenhaus.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1032

Anerkennung der Karin André Stiftung

Bek. d. MI v. 21. 10. 2010 — RV H 2.02 11741/K 55 —

Mit Schreiben vom 21. 10. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 10. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Karin André Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaften, insbesondere die Förderung des Andenkens an den Musikverleger Johann André, Offenbach, und seinen Nachkommen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Karin André Stiftung
Viktoriastraße 15
30451 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1033

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

RdErl. d. MK v. 14. 10. 2010 — 32-81022/6 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung spezifischer sozialpädagogischer Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang Schule — Beruf vorzubereiten. Die Zuwendungen werden von den Schulen für sozialpädagogische Angebote verwendet. Diese Angebote, die i. d. R. von sozialpädagogischen Fachkräften unterbreitet werden, unterstützen die Schülerinnen und Schüler gezielt bei Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung. Sie stärken und fördern die Schülerinnen und Schüler und tragen so dazu bei, dass diese den Anforderungen und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt gewachsen sind.

Die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren und die aktive Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen sowie allen am Übergang in das Berufsleben beteiligten Einrichtungen sind wesentliche Aufgaben der sozialpädagogischen Arbeit.

Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig und wird vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 beantragt. Es ist wünschenswert, dass die Träger den durch die Zuwendung möglichen Beschäftigungsumfang der Fachkräfte erhöhen.

1.2 Vorrangig werden Zuwendungen gewährt für Hauptschulen, Hauptschulzweige in zusammengefassten Schulen und in Kooperativen Gesamtschulen. Die durch Auflösung von Hauptschulen frei werdenden Mittel können für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen verwendet werden. Einzelheiten für die nachrangig zu fördernden Förderschulen werden in einem gesonderten Erl. geregelt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die LSchB entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden

— zu den Ausgaben für Personal, das vom Zuwendungsempfänger oder von diesem beauftragten Dritten für die in Nummer 1.1 beschriebenen Aufgaben beschäftigt wird; dabei kommen in der Regel Personen mit der Ausbildung als Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder als Erzieherinnen oder Erzieher in Betracht;

— zu den Ausgaben für Beschaffungen im Rahmen der Ausgestaltung der sozialpädagogischen Angebote; diese sind auf höchstens 20 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche Schulträger, finanzhilfeberechtigte Träger i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG sowie Träger der Schulen nach § 154 Abs. 1 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, für die auf der Grundlage des entwickelten Schulkonzepts und weiterer Planungen ein Konzept nach Nummer 1.1 erarbeitet wurde. Dieses soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

4.1 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen und Betrieben auf der Grundlage des Bildungsauftrags sowie der einschlägigen Regelungen zur Durchführung von berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen.

4.2 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt sind, insbesondere unter der Fragestellung, wie die berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen koordiniert werden können, um die Chancen der Schülerinnen und Schüler auf einen erfolgreichen Berufseinstieg zu verbessern.

4.3 Zusammenarbeit mit Vereinen oder anderen Institutionen, insbesondere im Hinblick auf unterrichtsergänzende Angebote zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

4.4 Angaben zu den Instrumenten schulinterner Evaluation, mit denen die Wirksamkeit der Maßnahmen von der Schule selbst überprüft werden soll.

4.5 Zusammenarbeit mit den Leitstellen der Regionen des Lernens, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen und den Fachberaterinnen und Fachberatern Berufsorientierung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gezahlt.

Die Zuwendung beträgt jährlich bis zu 26 000 EUR je Schule. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die oberste Schulbehörde, insbesondere bei Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen.

6. Verfahren

6.1 Für den Antrag, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Zuwendungen nach diesem Erl. werden erstmalig ab dem 1. 1. 2011 gewährt. Die Anträge sind jeweils bis zum 1. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Den Anträgen sind beizufügen:

— Beschreibung und Konzeption des Vorhabens gemäß Nummer 4,

— Kosten- und Finanzierungsplan.

6.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.5 Die Bewilligungsbehörde berät die Schule bei der Umsetzung der geplanten sozialpädagogischen Fördermaßnahmen.

6.6 Auf der Grundlage des Konzepts nach Nummer 4 legt die Schule der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. Dezember einen Erfahrungsbericht vor.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen Schulträger
Träger von Ersatzschulen

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1033

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Westerode-Duderstadt, Landkreis Göttingen)

Bek. d. ML v. 12. 10. 2010 — 306-611-Westerode-Duderstadt —

Die GLL Northeim hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Westerode-Duderstadt, Landkreis Göttingen, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Westerode-Duderstadt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1034

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Sebexen, Landkreis Northeim)

Bek. d. ML v. 14. 10. 2010 — 306-611-Sebexen —

Die GLL Northeim hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Sebexen, Landkreis Northeim, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Sebexen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1034

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Haar, Landkreis Lüneburg)

Bek. d. ML v. 21. 10. 2010 — 306-611-Haar —

Die GLL Lüneburg hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haar ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1034

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rotenburg (Wümme) (Kirchenkreis Rotenburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 18. 5. 2010

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme), die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme) und die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme) (Kirchenkreis Rotenburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Rotenburg (Wümme)“.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1034

Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osterode (Kirchenkreis Osterode)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 2. 6. 2010

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Osterode wird aufgehoben.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterode ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes Osterode.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1035

Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 1. 7. 2010

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Uslar wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1035

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede (Kirchenkreis Rotenburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 6. 8. 2010

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Brockel, die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde in Kirchwalsede und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Visselhövede (Kirchenkreis Rotenburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede“.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1035

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 7. 9. 2010

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Aerzen,

die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde in Bad Pyrmont,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Bad Pyrmont,

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Bad Pyrmont,

die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Nicolai in Hameln,

die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln,

die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hameln,

die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde in Hameln,

die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen in Hameln und

die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede in Bad Münder

(Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1035

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0

Vom 20. 10. 2010

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 des FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. Abschnitt II Nr. 3.8 des Beschl. der LReg vom 13. 7. 2004, 7. 9. 2004 und 20./21. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Beschluss vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 878), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0 vom 23. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1129) erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 12. 11. 2012."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 20. 10. 2010

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dierken

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1035

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems bei km 84,650 am Wehr Hanekenfähr sowie Bau eines Fischpasses)

Bek. d. NLWKN v. 29. 9. 2010 — GB VI O 5-62025-982-001 —

Die Stadtwerke Lingen GmbH mit Sitz in 49808 Lingen, Waldstraße 31, hat beim NLWKN gemäß den §§ 67, 68 und 70 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), sowie gemäß den §§ 107 bis 114 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), die Planfeststellung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage und gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, 10 bis 14 WHG sowie den §§ 5 und 9 NWG die Bewilligung zu deren Betrieb beantragt.

Die geplante Wasserkraftanlage liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadtgrenze der Stadt Lingen (Industriegebiet Lingen-Süd) auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren im Landkreis Emsland in der Gemarkung Elbergen. Die Wasserkraftanlage soll mit vier Wasserkraftschnecken bei einem Nenndurchfluss von 40 m^3/s mit einer Nennleistung von insgesamt rd. 1 000 kW im Bereich des Wehres Hanekenfähr am linken Emsufer bei km 84,650 errichtet werden. Zusätzlich zur Wasserkraftanlage soll ebenfalls am linken Emsufer hinter der Wasserkraftanlage ein Umgehungsgerinne als Rauhgerinne-Beckenfischpass für den Fischauf- und -abstieg errichtet werden. Der Verbleib bzw. die Stilllegung der bisher am Wehr Hanekenfähr vorhandenen Fischaufstiegshilfe am rechten Emsufer sowie der Aalleiter am linken Emsufer sollen überprüft und ggf. verschlossen oder durch entsprechende Umbaumaßnahmen optimiert werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Maßnahme ist unter Nummer 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) der Anlage 1 UVPG genannt und mit einem „A" gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 nach Maßgabe der Anlage 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit durch den NLWKN als zuständige Behörde für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ems bei km 84,650 am Wehr Hanekenfähr sowie Bau eines Fischpasses" gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1036

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Marka im Landkreis Cloppenburg

Bek. d. NLWKN v. 3. 11. 2010 — 62023/342/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Marka überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Friesoythe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Blatt Süd und Nord) **(Anlage)** im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2912, 2012, 3013) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1036

Die Anlagen sind auf den Seiten 1038—1041 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Göttingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 10. 2010 — 62811 GÖ(LK) 24/100 —

Der Landkreis Göttingen, Umweltamt, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, hat mit Schreiben vom 8. 6. 2010 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 8 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Kubaturanpassung und die Oberflächenabdichtung des 1. Bauabschnitts der Boden- und Bauschuttdeponie Dransfeld „Im Bollenrott“ beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Plangenehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1036

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 10. 2010
— G/10/022 —

Die Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für den Umbau der Rollenprüfstände im Freifeld 17 im FE-Zentrum im Werk Wolfsburg beantragt. Durch die Umbaumaßnahmen erhöht sich die Feuerungswärmeleistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1037

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bockeler Biogas UG & Co. KG, Wietzendorf)

Bek. d. GAA Celle v. 18. 10. 2010
— CE000037252-10-035-01 U BS/Dr —

Die Bockeler Biogas UG & Co. KG aus 29649 Wietzendorf, Lührsbockel 3, hat mit Schreiben vom 18. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks — Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — am Standort in Wietzendorf, Südseecamp, Gemarkung Wietzendorf, Flur 1, Flurstück 144/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1037

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Heins GmbH & Co. KG, Kirchlinteln)

Bek. d. GAA Celle v. 18. 10. 2010
— CE000034670-10-016-01 U BS/Dr —

Die Heins GmbH & Co. KG aus 27308 Kirchlinteln, Heinser Dorfstraße 2, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — am Standort in Kirchlinteln, Heinser Dorfstraße 2, Gemarkung Heins, Flur 3, Flurstück 10/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1037

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 10. 2010
— 10-109Ma.3.18(1) —

Die Firma Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, An der Fähre 2, 27809 Lemwerder, hat mit Schreiben vom 9. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Schiffs- und Yachtwerft beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Beizanlage für Baustahl und für Edelstahl in der vorhandenen Waschhalle der Halle AO.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 3.12.2 und 3.9.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1037

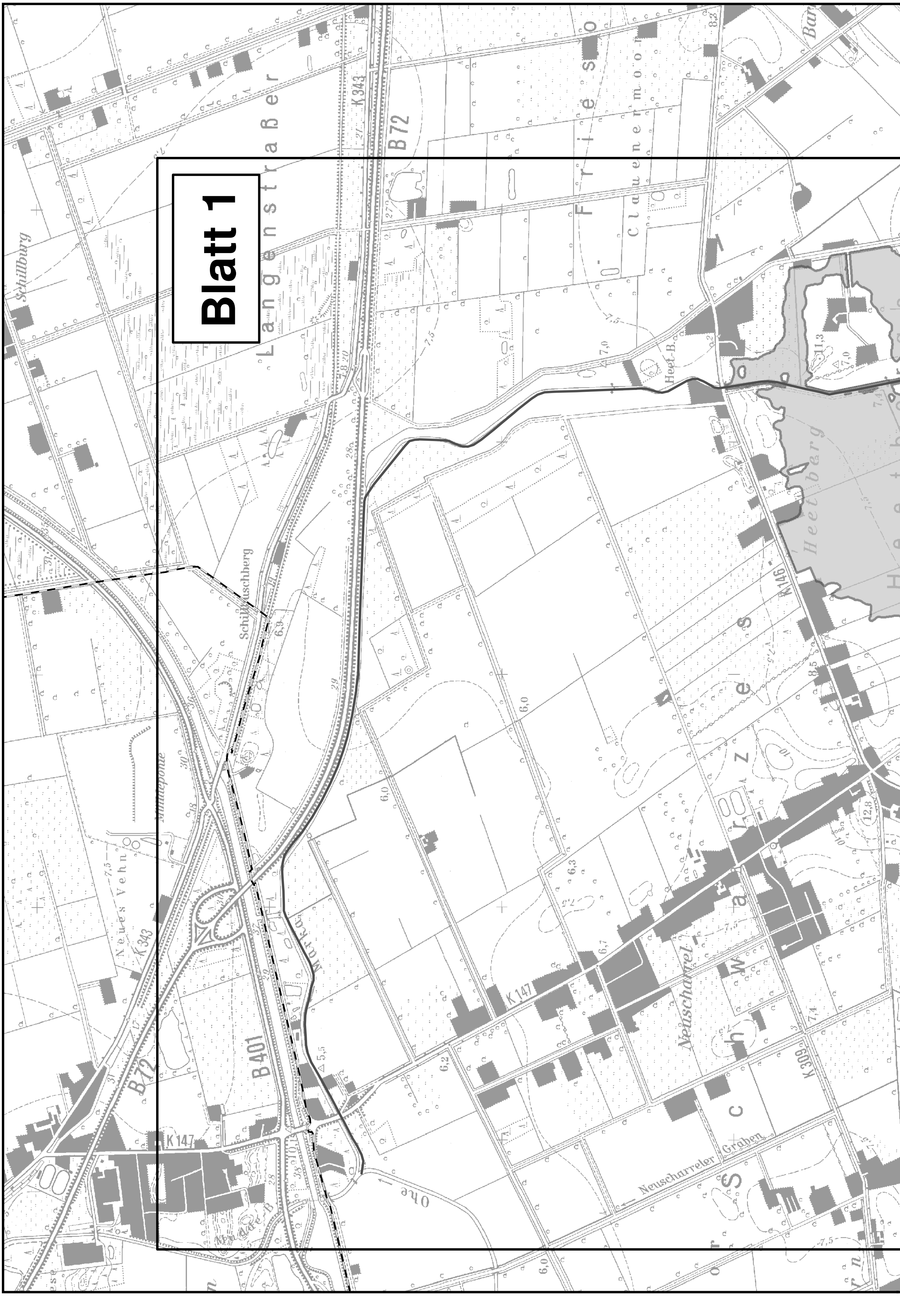
Blatt 1
Langenstraße
Clauenermoor
Schillburg
Neues Vehn
Neuscharrel
Neuscharreler Graben
Heetberg
B72
B401
K343
K147
K146
K309

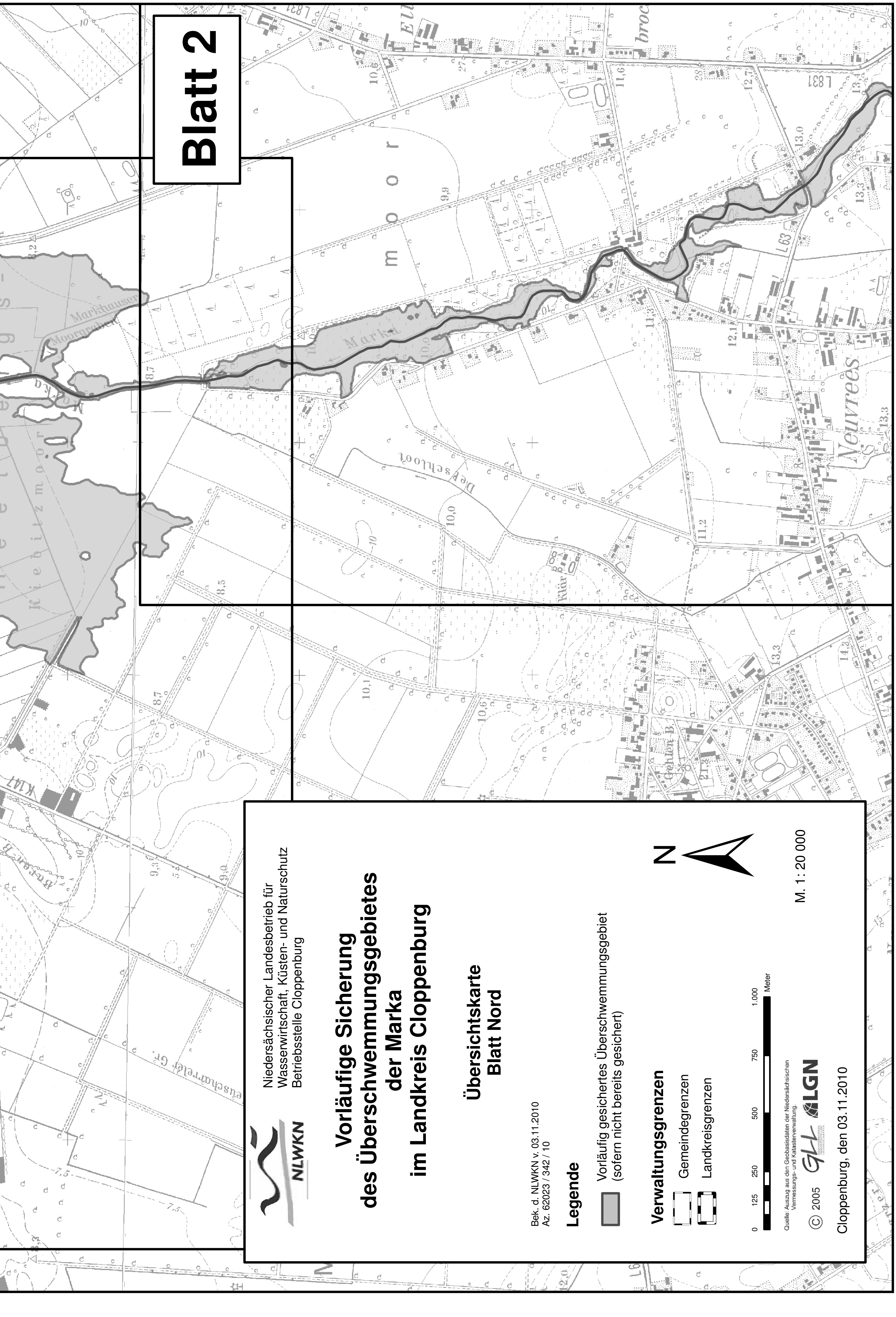
Blatt 2
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg
NLWKN
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Marka im Landkreis Cloppenburg
Übersichtskarte Blatt Nord
Bek. d. NLWKN v. 03.11.2010
Az. 62023 / 342 / 10
Legende
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (sofern nicht bereits gesichert)
Verwaltungsgrenzen
Gemeindegrenzen
Landkreisgrenzen
N
M. 1: 20 000
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2005 GLL LGN
Cloppenburg, den 03.11.2010
Marka
Neuvrees
L831
L63
K147
Deyschloot

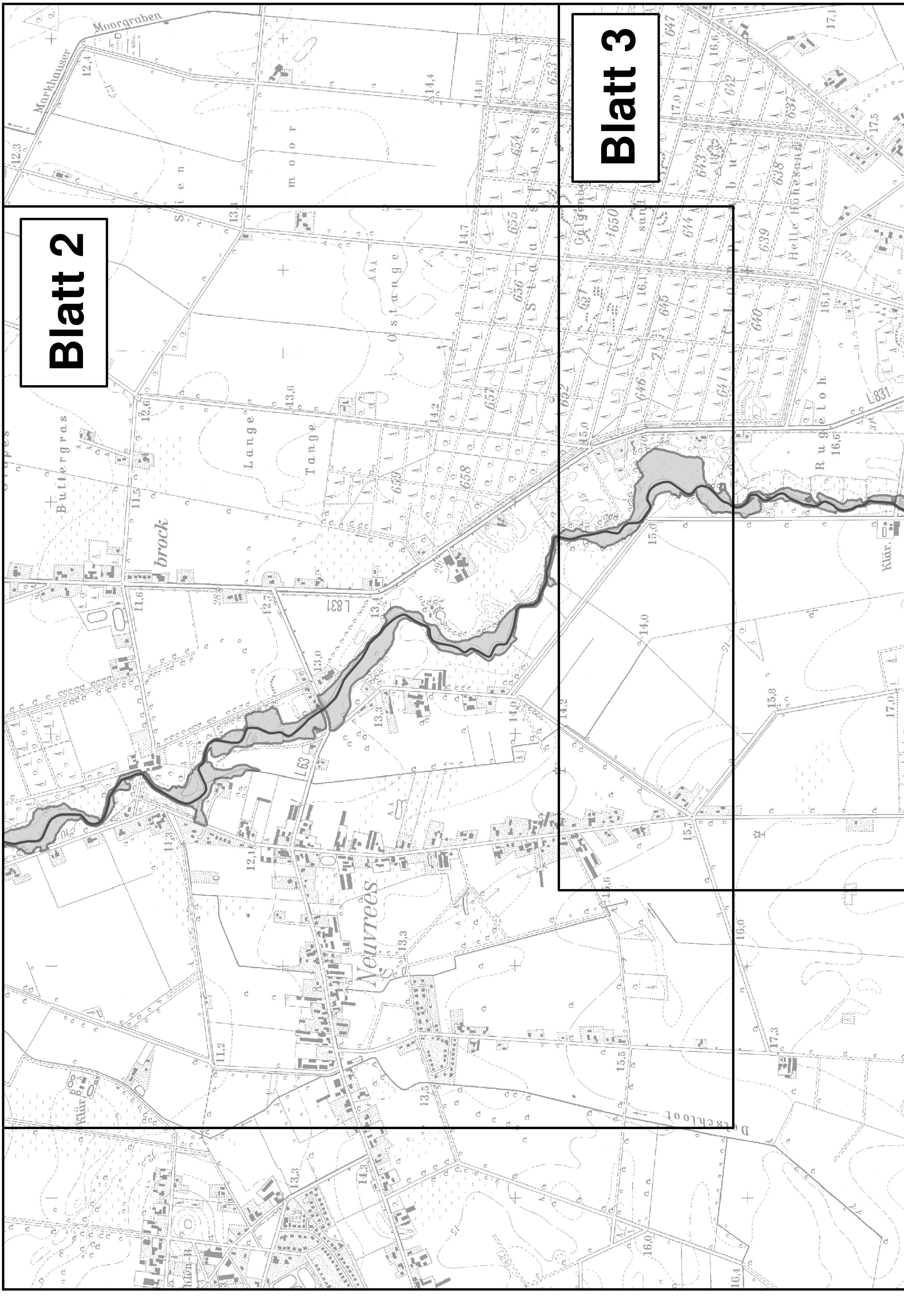
Blatt 2
Blatt 3
Neuvrees
Moorgraben
L831
L63

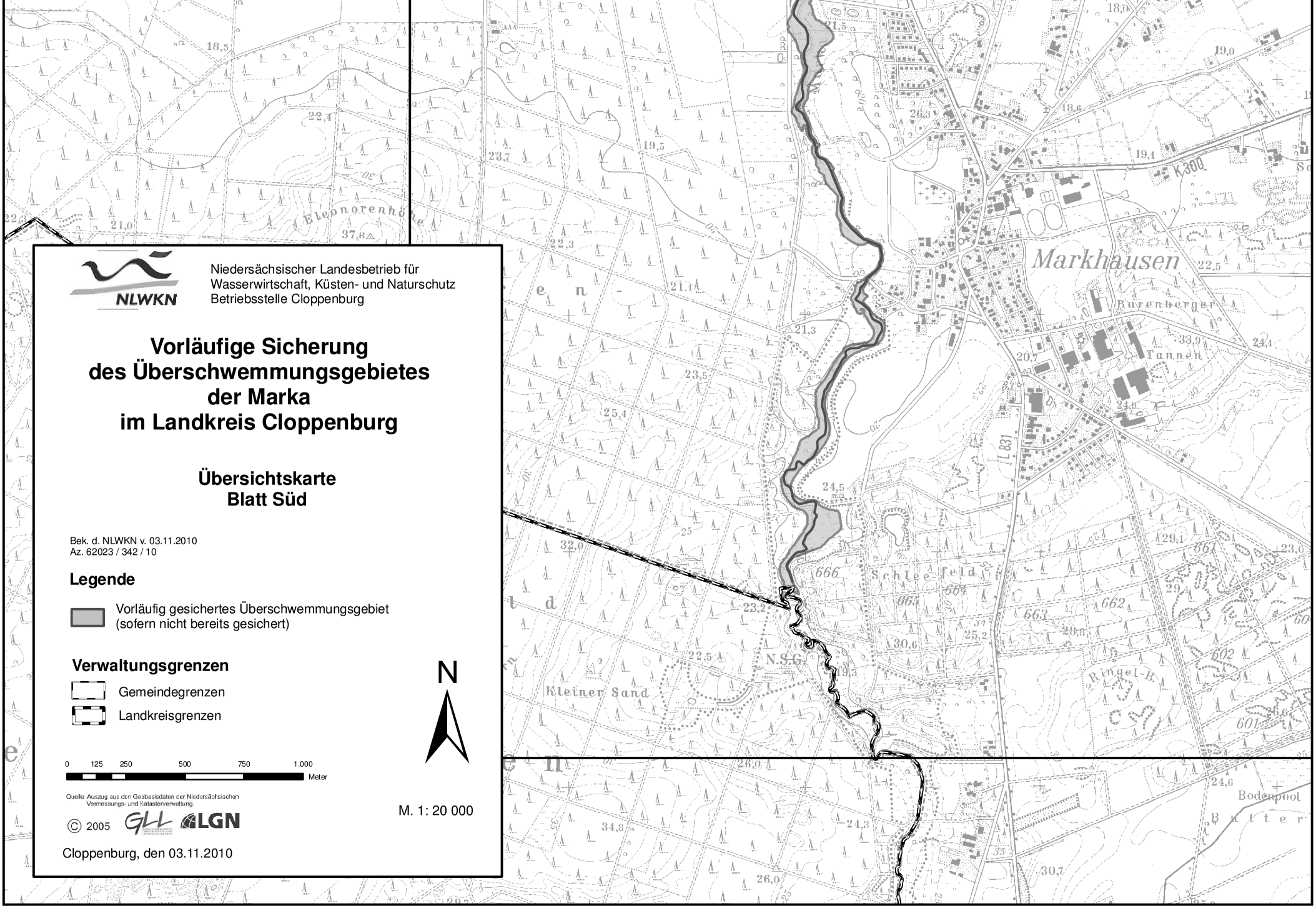

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Marka im Landkreis Cloppenburg

Übersichtskarte Blatt Süd

Bek. d. NLWKN v. 03.11.2010
Az. 62023 / 342 / 10

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (sofern nicht bereits gesichert)

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenzen

Landkreisgrenzen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2005 GLL LGN

Cloppenburg, den 03.11.2010

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 10. 2010 — 37617-005 Hc u. a. —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Osnabrück ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in dem Landkreis Grafschaft Bentheim und vom Landkreis Emsland in den Samtgemeinden Freren, Lengerich, Spelle und in den Gemeinden Emsbüren, Lingen und Salzbergen zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden am 4. 10. 2010 die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

Anlage

I. Anordnung

Die auf den Flächen DENILI ... — Schlag ... (... ha), DENILI ... — Schlag ... (... ha) und DENILI ... — Schlag ... (... ha) befindlichen Maispflanzen des Saatgutes PR38H20 mit der Partiebezeichnung/Anerkennungsnummer D/H 4629/831 W (D/H 4629/739) sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. 7. 2010 durch mechanische Bearbeitung vollständig zu vernichten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Kosten werden nicht erhoben.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1042

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (JH Bioenergie Salzbergen GmbH & Co. KG, Emsbüren)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 10. 2010 — 10-010-01/Ev —

Die JH Bioenergie Salzbergen GmbH & Co. KG, Ahlde 122, 49488 Emsbüren, hat mit Antrag vom 23. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,001 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49499 Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 5, Flurstücke 200/2, 201/4 und 172/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2010 S. 1042

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten